



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
Hauptplatz 1
8401 Kalsdorf b.Graz

Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Paul Pail
Tel.: +43 (316) 7075-403
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-263960/2026-7

Graz, am 21.10.2026

Ggst.: Werner Schmid, Cafe Okei, Feldkirchenstraße 40, 8401 Kalsdorf
bei Graz, Antrag auf Wiederverleihung des
Wasserbenutzungsrechts

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Werner Schmid hat um **Wiederverleihung** der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 30.03.2004 GZ: 3.0 - 35/04 und vom 17.01.2005 GZ:3.0 - 219/04 erteilten **wasserrechtlichen Bewilligung** für die Oberflächenentwässerung auf Grst. 467/6 der KG 63240 im Ausmaß von ca. 17,4 l/s bei einer Bemessungsregenspende von 150l/s. und Grst. 467/1 der KG 63240 im Ausmaß von ca. 26 l/s bei einer Bemessungsregenspende von 150 l/s. gelegen im Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von **Befund und Gutachten aus wasserbautechnischer Sicht** die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 03.11.2026, 11:30 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Amtshandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Feldkirchenstraße 40, 8401 Kalsdorf bei Graz



Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018) LGBl. Nr. 24/2018 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag. Paul Pail

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640042

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Paul Pail
(elektronisch gefertigt)